

09.01.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 206566 - vom 18. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 4. Dezember 2003 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik (KOM(2003) 419 – C5-0354/2003 – 2003/0154(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2003) 419)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0354/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0406/2003),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und den Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Mosambik zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 2a (neu)

(2a) Zur besseren Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklung der Durchführung des Abkommens sollte die Kommission einen jährlichen Bericht über die Anwendung des Abkommens erstellen.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 2
Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Während des letzten Jahres der Laufzeit des Protokolls und vor Abschluss einer Vereinbarung über seine Verlängerung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Abkommens und die Bedingungen, unter denen es durchgeführt wurde, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Maßnahmen.

Abänderung 3
Artikel 2b (neu)

Artikel 2b

Auf der Grundlage der genannten Berichte und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat für mögliche neue Abkommen.